

GEMEINDERAT



Geschäft No. 4278

**Reglement über die Berechnung der
massgeblichen Einkommen für
einkommensabhängige Gemeindebeiträge der
Gemeinde Allschwil**

Bericht an den Einwohnerrat
vom 06. April 2016

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage	3
2. Erwägungen	4
3. Antrag	7

Beilage/n

- Reglement über die Berechnung der massgeblichen Einkommen für einkommensabhängige Gemeindebeiträge der Gemeinde Allschwil (Version 06.04.2016)

1. Ausgangslage

In der Vergangenheit wurde von politischer Seite eine einheitliche, gerechtere und transparente Berechnungsgrundlage für einkommensabhängige Gemeindebeiträge (Subventionen) gefordert. Für die Musikschule, Kinder- und Jugendzahnpflege sowie schulergänzenden Betreuung bildet das steuerbare Einkommen die Grundlage für die Gemeindebeiträge. Darin sind aber verschiedene Elemente enthalten, die teilweise erhebliche Differenzen zur effektiven wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragsempfangenden bewirken. Insbesondere die tiefen Eigenmietwerte, hohe Abzüge für Liegenschaftsunterhalt oder Beiträge in die Säule 3a sind dafür verantwortlich.

Bei der familienergänzenden Kinderbetreuung werden die Lohnausweise und weitere Unterlagen verlangt und eine separate Berechnung vorgenommen. Diese entsprechen teilweise den gleichen Unterlagen, welche mit der Steuererklärung einzureichen sind. Oftmals müssen deshalb für den gleichen Haushalt für die Gewährung von verschiedenen Subventionen auch mehrere Berechnungen aufgrund von verschiedenen Unterlagen vorgenommen werden. Für die Rechnungs- bzw. Subventionsempfangenden ist das verwirrend und schwer verständlich.

Um im Rahmen des neuen Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung der Einführung einer weiteren Berechnungsgrundlage vorzukehren, wurde nach bestehenden und bewährten Alternativen gesucht. Dazu bot sich die im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) definierte Berechnung des massgebenden Einkommens für die Krankenkassenprämienverbilligung an. Gemäss § 9 EG KVG entspricht dieses einem Zwischentotal der steuerbaren Einkünfte und schliesst die eingangs erwähnten negativen Einflüsse weitgehend aus. Von dieser Basis ausgehend wurde das vorliegende Reglement durch eine interne Arbeitsgruppe der Gemeindeverwaltung erarbeitet.

Die vorliegende Berechnungsgrundlage und das vorliegende Reglement bringen folgende wesentliche Vorteile:

- a) Die eingangs bemängelten negativen Einflüsse bei der Verwendung des steuerbaren Einkommens als Grundlage werden eliminiert und die Gemeindebeiträge werden aufgrund der effektiven wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Empfänger gewährt.
- b) Die Berechnungsgrundlage respektive das erwähnte Zwischentotal ist weitgehend ein „Nebenprodukt“ der Staatssteuerveranlagung, welche durch die Mitarbeitenden der Gemeinde Allschwil vorgenommen wird. Das heisst, die Berechnungsgrundlage wird zu einem grossen Teil automatisch generiert. Die Antragsstellenden müssen deshalb in der Regel nur wenige zusätzliche Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen machen. Dadurch kann bei einigen Beiträgen der administrative Aufwand für beide Seiten erheblich reduziert, das Verfahren beschleunigt und vereinfacht werden.
- c) Für alle Subventionen gilt die gleiche Berechnungsgrundlage. Die Höhe der Subventionen muss trotzdem mit separaten in den jeweiligen Reglementen definierten Subventionsschlüsseln und individuellen Anforderungen zielorientiert geregelt werden.

Dieses Reglement soll die Grundlage für alle einkommensabhängigen Beiträge der Gemeinde Allschwil werden. Mit den Teilrevisionen der entsprechenden Reglemente sind in den nächsten Monaten die Verknüpfungen zum vorliegenden Reglement zu schaffen und die Vereinheitlichung umzusetzen. Diese Teilrevisionen werden dem Einwohnerrat einzeln zur Beschlussfassung vorgelegt.

2. Erwägungen

Nachstehend werden die wichtigsten Paragraphen erläutert und die Erwägungen dargelegt.

§ 2 Geltungsbereich

Das Reglement bildet die konkrete Grundlage für alle einkommensabhängigen Gemeindebeiträge (Subventionen). Für die Umsetzung ist je eine Teilrevision der bereits bestehenden Reglemente erforderlich (siehe auch § 10).

§ 3 Massgebendes Einkommen bei Unselbständig- und Nichterwerbstätigen

Die Formulierungen im Reglement entsprechen weitgehend § 9 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG; SGS 362). Das in § 3 Absatz 1 definierte Zwischentotal der steuerbaren Einkünfte entspricht der Ziffer 399 der Steuererklärung. Für die Mehrheit aller Anspruchsberechtigten sind in dieser Ziffer bereits alle Einkünfte enthalten. Das heisst, die weitere Berechnung gemäss Buchstaben a – d entfällt.

Damit aufgrund von eher „aussergewöhnlichen“ Einkommens- und Vermögensverhältnissen keine ungerechtfertigten Subventionsansprüche entstehen, wurden diese Fälle in den Buchstaben a – d adäquat berücksichtigt. Diese basieren ebenfalls auf § 9 Abs. 1 und 2 EG KVG. Beim Nettoeinkommen aus nicht selbst bewohnten Liegenschaften wurde zusätzlich der Pauschalabzug von 30% für Liegenschaftsunterhalt im Reglement definiert. Die Vermögensverhältnisse wurden bisher für die Subventionsberechnungen teilweise nicht berücksichtigt. Der anrechenbare Vermögensverzehr wird vom steuerbaren Vermögen berechnet. Dieses entspricht aufgrund der tiefen basellandschaftlichen Liegenschaftskatasterwerte sowie der teilweise reduzierten Steuerwerte für Aktien und Anlagefonds nicht dem realen Vermögen. Zudem werden die steuerfreien Beträge von CHF 75'000 bzw. 150'000 berücksichtigt.

Vom Einkommen kann pro Kind, für welches bei der Staatssteuer ein Kinderabzug gewährt wird, ein Abzug von CHF 8'000 vorgenommen werden. Dieser wird jedoch auf maximal CHF 24'000 beschränkt. Das EG KVG gewährt für die Krankenkassenprämienverbilligung nur einen Abzug von CHF 5'000 pro Kind. Durch den direkten Abzug vom Einkommen kann bei den späteren Teilrevisionen der anderen Reglemente auf die Geschwisterrabatte etc. verzichtet werden. Die Subventionsberechnungen sowie die Fakturierungen werden dadurch wesentlich vereinfacht und rationalisiert. Zudem profitieren alle Familien mit mehreren Kindern von dieser Regelung, da bisher die Geschwisterrabatte nur innerhalb eines Angebots gewährt wurden. Zum Beispiel wenn beide Geschwister die Musikschule besuchen.

Mit der in Absatz 2 gewählten Formulierung soll der gesellschaftlichen Entwicklung bezüglich Familienformen entsprechend Rechnung getragen werden. Insbesondere sollen alle Formen von Lebensgemeinschaften unabhängig vom Zivilstand gleich behandelt werden. Insbesondere wird so auch die verdeckte „Heiratsstrafe“ eliminiert.

Das folgende Beispiel illustriert die Berechnung:

Familienverhältnis Unverheiratetes Paar lebt seit 10 Jahren zusammen und hat ein gemeinsames sechsjähriges Kind. Ein zwölfjähriges Kind aus geschiedener Ehe der Frau lebt im gleichen Haushalt. Der Mann bezahlt für sein minderjähriges Kind aus geschiedener Ehe, welches bei der Mutter lebt, jährlich CHF 15'000.00. Das Erwerbseinkommen des Mannes beträgt 90'000, dasjenige der Frau CHF 25'000.

Berechnung	CHF	Ziffer Steuererklärung	Reglement
Zwischentotal steuerbare Einkünfte Mann	90'000	399	Abs. 1
Geleistete Unterhaltsbeiträge Mann	-15'000	575	Abs. 1 lit. d
Zwischentotal steuerbare Einkünfte Frau	25'000	399	Abs. 1
Abzug für zwei Kinder	-16'000	---	Abs. 1 lit. e
Massgebendes Einkommen	84'000		Abs. 2

Das massgebende Einkommen für die einkommensabhängige Subventionsberechnung beträgt CHF 84'000.

§ 4 Massgebendes Einkommen bei Selbständigerwerbenden und Anteilshabern mit massgeblichem Einfluss

Mit § 4 Absatz 2 wird die Gleichbehandlung von Selbständigerwerbenden und Unselbständigerwerbenden bezüglich der Abzugsfähigkeit von Beiträgen in die berufliche Vorsorge gewährleistet.

In der Vergangenheit mussten teilweise mangels entsprechenden Regelungen bei Selbständigerwerbenden oder Alleinaktionären groteske Subventionsfälle festgestellt werden. Mit den vorliegenden Bestimmungen können solche Einzelfälle nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es bestehen mit Absatz 3 und 5 nun aber rechtliche Grundlagen für entsprechende Korrekturen.

§ 5 Steuerperiode

Mit der Regelung, die letzte definitive Staatssteuerveranlagung als Grundlage für die Berechnung zu verwenden, soll der Arbeitsaufwand sowohl für die Gesuchstellenden sowie für die Gemeindeverwaltung möglichst gering gehalten werden. Ist die definitive Steuerveranlagung nicht älter als diejenige des Vorjahres und weicht nicht wesentlich von den aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnissen ab, sind für die definitive Subventionsberechnung in der Regel nur noch wenige ergänzende Angaben erforderlich. Liegt eine solche nicht vor, so sind die aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse (aufgrund von einzureichenden Unterlagen) provisorisch massgebend. Damit sollten die Antragsstellenden ein grosses Interesse haben, die Steuererklärungen möglichst rasch einzureichen, um eine definitive Subventionsberechnung zu erhalten.

§ 6 Änderung der Familien- und Einkommensverhältnisse

Änderungen der Erwerbstätigkeit (Wiedereintritt in Erwerbstätigkeit, Erhöhung oder Reduktion des Pensums, Boni etc.) sollen bei der Berechnung der Subventionen möglichst zeitnah und fair berücksichtigt werden können. Dabei soll aber der administrative Aufwand in einem vernünftigen Verhältnis zur effektiven betraglichen Änderung des Subventionsbetrages stehen. Die Subventionsschlüssel weisen in der Regel eine Abstufung in Tausender-Schritten auf. Somit sollte die Veränderung des massgeblichen Einkommens ein

Mehrfaches davon betragen. Die minimale Veränderung ist auf mindestens CHF 5'000 festgelegt. Um die Veränderung generell in ein Verhältnis zum massgebenden Einkommen zu stellen, muss diese gleichzeitig auch mindestens 10% betragen.

§ 7 Beitragsperiode

Die Steuerperiode gemäss § 5 basiert bei natürlichen Personen grundsätzlich immer auf dem Kalenderjahr. Die Beitragsperiode, das heisst, diejenige Periode in welcher das entsprechende Angebot genutzt und auch subventioniert wird, muss nicht dem Kalenderjahr entsprechen. Dies trifft insbesondere bei den familien- und schulergänzenden Angeboten zu. Damit diesem Sachverhalt gebührend Rechnung getragen werden kann, sind bei den Teilrevisionen der Reglemente gegebenenfalls Präzisierungen erforderlich.

§ 8 Subventionsschlüssel

Auf die Definition eines einheitlichen Subventionsschlüssels wurde im vorliegenden Reglement bewusst verzichtet, da die Subventionsabstufungen und Grenzwerte wenn möglich einheitlich, aber dennoch in den individuellen Reglementen passend für die jeweiligen Angebote bzw. Gemeindebeiträge definiert werden müssen. So ist beispielsweise auch die Berücksichtigung von kantonalen Bestimmungen – wie zum Beispiel bei der Kinder- und Jugendzahnpflege - einfacher möglich.

§ 10 Übergangsbestimmungen

Für die Anwendung dieses Reglements sind entsprechende Teilrevisionen in den anderen Reglementen gemäss § 2 erforderlich. Die Umsetzung erfolgt somit nicht gleichzeitig für alle Bereiche, sondern zeitlich gestaffelt. Für die Ausnutzung der Synergien und eine möglichst rasche Vereinheitlichung sollte diese so schnell wie möglich und bis Ende 2017 erfolgen.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde zusammen mit dem Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement) erstellt und wird zeitgleich dem Einwohnerrat vorgelegt. Im FEB-Reglement wird bereits in § 7 Abs. 2 auf das vorliegende Reglement verwiesen. Das FEB-Reglement soll rückwirkend per 1. April 2016 in Kraft gesetzt werden. Deshalb darf das vorliegende Reglement nicht später in Kraft treten.

Das Reglement ist gemäss Verordnung über die Genehmigung der Gemeindereglemente (SGS 140.25) der Finanz- und Kirchendirektion BL zur Genehmigung vorzulegen. Das Reglement wurde anfangs April 2016 zur Vorprüfung eingereicht.

3. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat

zu beschliessen:

1. Das Reglement über die Berechnung der massgeblichen Einkommen für einkommensabhängige Gemeindebeiträge der Gemeinde Allschwil wird beschlossen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und unterliegt dem fakultativen Referendum.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Präsidentin:

Verwalter:

Nicole Nüssli-Kaiser

Dieter Pfister



EINWOHNERGEMEINDE

Reglement über die Berechnung der massgeblichen Einkommen für einkommensabhängige Gemeindebeiträge der Gemeinde Allschwil

vom 99. Xxx 2016

Version: Beilage zum Bericht vom 06.04.2016 an den Einwohnerrat

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck	3
§ 2	Geltungsbereich	3
§ 3	Massgebendes Einkommen bei Unselbständig- und Nichterwerbstätigen	3
§ 4	Massgebendes Einkommen bei Selbständigerwerbenden und Anteilshabern mit massgeblichem Einfluss	4
§ 5	Steuerperiode	4
§ 6	Änderung der Familien- und Einkommensverhältnisse	4
§ 7	Beitragsperiode	5
§ 8	Subventionsschlüssel	5
§ 9	Härtefälle	5
§ 10	Übergangsbestimmungen	5
§ 11	Inkrafttreten	5

Der Einwohnerrat, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz)¹, beschliesst:

§ 1 Zweck

Dieses Reglement definiert die massgeblichen Einkommen für einkommensabhängige Beiträge (Subventionen) gemäss den entsprechenden Reglementen der Gemeinde Allschwil.

§ 2 Geltungsbereich

In diesem Reglement wird die Grundlage des für die Subventionierung massgeblichen Einkommens für folgende Beiträge festgelegt:

- Angebote der schulergänzenden Tagesstrukturen
- Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung
- Kinder- und Jugendzahnpflege
- Musikschule
- Mietzinsbeiträge.

§ 3 Massgebendes Einkommen bei Unselbständig- und Nichterwerbstätigen

¹Das massgebende Einkommen entspricht dem Zwischentotal der steuerbaren Einkünfte (ohne Einkünfte aus Liegenschaften) vermehrt um

- a) das Nettoeinkommen aus nicht selbst bewohnten Liegenschaften, welches den steuerbaren Einkünften aus diesen abzüglich einem Pauschalabzug von 30% für Liegenschaftsunterhalts- und Verwaltungskosten entspricht,
- b) 20% des steuerbaren Vermögens,
- c) nicht steuerbare Einkünfte (Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigungen etc.) sowie vermindert um
- d) geleistete Unterhaltsbeiträge, für die bei der Staatssteuer ein Abzug gewährt wird,
- e) CHF 8'000 für jedes Kind (max. CHF 24'000 resp. 3 Kinder), für welches bei der Staatssteuer ein Kinderabzug gewährt wird.

²Die massgebenden Einkommen der in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft (mindestens zwei Jahre gleicher Wohnsitz oder gemeinsames Kind) lebenden Personen werden zusammengerechnet.

¹ SGS 180

§ 4 Massgebendes Einkommen bei Selbständigerwerbenden und Anteilshabern mit massgeblichem Einfluss

¹Als Selbständigerwerbende im Sinne dieser Reglements gelten Personen, die bei einer Ausgleichskasse als solche registriert sind.

²Das massgebende Einkommen der Selbständigerwerbenden entspricht dem Gewinn gemäss Staatssteuerverfügung, vermindert um die bundesrechtlichen Sozialversicherungsbeiträge sowie die Beiträge an die Säule 3a (max. CHF 15'000), sofern keine obligatorische oder freiwillige 2. Säule besteht. Verluste aus selbständiger Erwerbstätigkeit können nicht mit anderen Einkommen verrechnet werden. Verluste aus Vorjahren können nicht mit dem Gewinn verrechnet werden.

³Wird kein dem Lebensstandard entsprechendes Einkommen erzielt, kann die Gemeinde ein hypothetisches Erwerbseinkommen nach pflichtgemäsem Ermessen festlegen.

⁴Als Anteilshaber mit massgeblichem Einfluss gelten Personen, die aus rechtlichen oder faktischen Gründen ihr eigenes Einkommen selber bestimmen können.

⁵Für Anteilshaber mit massgeblichem Einfluss, die kein ihrem Lebensstandard entsprechendes Einkommen ausweisen, kann die Gemeinde ein hypothetisches Einkommen nach pflichtgemäsem Ermessen festlegen.

⁶Im Übrigen gilt die Berechnung gemäss § 3.

§ 5 Steuerperiode

¹Für die Ermittlung des massgebenden Einkommens gilt die letzte definitive Staatssteueranlagung; diese darf jedoch nicht älter als diejenige des Vorjahres sein.

²Liegt keine rechtskräftige Veranlagung gemäss Abs. 1 vor, wird bis zu deren Erlass eine provisorische Berechnung des massgeblichen Einkommens gemäss § 3 und 4 aufgrund von aktuellen einzureichenden Unterlagen zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen vorgenommen.

§ 6 Änderung der Familien- und Einkommensverhältnisse

¹Hat sich das aktuelle massgebende Jahreseinkommen im Vergleich zu § 5 Abs. 1 um mehr als 10% und mindestens CHF 5'000 verändert, bildet dieses bis zur definitiven Staatssteueranlagung des Beitragsjahres die Grundlage für eine provisorische Berechnung. Die Ermittlung erfolgt gemäss § 5 Abs. 2.

²Die subventionsberechtigte/n Person/en haben Änderungen des massgebenden Jahreseinkommens sowie der geänderten Familienverhältnisse innert 30 Tagen der verfügenden Instanz mitzuteilen und mit geeigneten Dokumenten zu belegen.

³Nach Vorliegen der definitiven Staatssteueranlagung ist die provisorische Berechnung zu ersetzen, die Differenz zu verrechnen, zurückzuerstatten oder nachzubelasten.

⁴Kommen die subventionsberechtigten Personen der Meldepflicht gemäss Abs. 2 nicht nach oder verweigern grundsätzlich die Angaben über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, können die Subventionen von Amtes wegen gekürzt, sistiert oder verweigert sowie zurück gefordert werden.

⁵Werden zur Berechnung des massgeblichen Einkommens unvollständig oder falsche Angaben gemacht, kann die Gemeinde die Beiträge streichen oder auf unbestimmte Zeit verweigern. Ungerechtfertigte Beiträge sind rückerstattungspflichtig.

§ 7 Beitragsperiode

Die jeweilige Beitragsperiode (z.B. Schuljahr, Kalenderjahr) wird in den entsprechenden Reglementen festgelegt.

§ 8 Subventionsschlüssel

Die auf dem massgebenden Einkommen basierenden Subventionsschlüssel für die in § 2 aufgeführten Bereiche sind in den jeweiligen Reglementen zu erlassen. Darin sind insbesondere festzulegen:

- a) die Voraussetzungen zur Beitragsberechtigung,
- b) die abgestuften, einkommensabhängigen Subventionssätze,
- c) die Einkommens- und ggf. Vermögensgrenzwerte,
- d) Ermässigungen.

§ 9 Härtefälle

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat auf Antrag der gesuchstellenden Person/en oder von Amtes wegen von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen.

§ 10 Übergangsbestimmungen

Dieses Reglement findet Anwendung auf Sachverhalte gemäss § 2, sobald das entsprechende Reglement bezüglich Bemessung des für die Subventionierung massgebenden Einkommens auf das vorliegende Reglement verweist sowie gemäss den dort festgelegten Übergangsbestimmungen.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion BL rückwirkend am 01.04.2016 in Kraft.

Dieses Reglement ist vom Einwohnerrat am _____ beschlossen worden.

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES

Die Präsidentin:

Der Sekretär: